

Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen



Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. S. 617) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Erkenbrechtsweiler am 10. Juni 1996 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf Wohn-, Dorf- und Mischgebietsflächen im Gemeindegebiet entsprechend dem Abgrenzungsplan vom 31. Mai 1996. Dieser Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

Die Stellplatzverpflichtung wird wie folgt geregelt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Für Gebäude mit einer Wohnung
(Einzelhäuser, Doppelhäuser, Einfamilienreihenhäuser je Hauseinheit) | 2,0 Stellplätze |
| 2. Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung
(also auch beim Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) | |
| a) je Wohnung mit 80,00 qm und mehr | 1,5 Stellplätze |
| b) je Wohnung mit weniger als 80,00 qm | 1,0 Stellplätze |

Sofern sich bei dieser Berechnungsmethode Bruchzahlen ergeben ist aufzurunden (z.B. 5,5 Stellplätze = 6 Stellplätze)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer dem § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 6 Landesbauordnung i. V. mit § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Erkenbrechtsweiler, 14.06.1996

Stokinger
Bürgermeister

Genehmigt durch Landratsamt ES mit Bescheid vom 29.07.1996
Durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft getreten am 09.08.1996